

-nichtamtliche Lesefassung-

Gebührensatzung
zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung der Stadt Regen (GS-FES)

(In der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 18.01.2023)

Aufgrund des Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Regen folgende Gebührensatzung zur Fäkalschlamm Entsorgungssatzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren Grundstücken Beseitigungsgebühren

§ 2

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken in der Sammelkläranlage angeliefert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
 - a) 2,54 € pro cbm Abwasser aus einer abflusslosen Grube;
 - b) 20,33 € pro cbm Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage

zuzüglich der jeweils anfallenden Entsorgungskosten des Abfuhrunternehmens, sofern diese nicht vom Grundstückseigentümer unmittelbar an das Unternehmen selbst bezahlt werden.

§ 3

Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Anlieferung von Räumgut.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Beseitigungsgebühr wird für jede Anlieferung berechnet. Sie wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1997 in Kraft.

(GS-FES in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 07.12.2022, in Kraft ab 01.01.2023)